

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit

1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit die Parteien sie nicht schriftlich abbedungen haben.

2. Menge

2.1. Die vereinbarte Menge darf, sofern es sich um Weihnachtsbäume handelt, innerhalb eines Vertrages um $\pm 10\%$ von der vereinbarten Menge abweichen. Innerhalb jeder Sortierung dürfen jedoch Abweichungen von höchstens $\pm 5\%$ auftreten.

2.2. Was Ziergrün anbelangt, sind mengenmäßige Abweichungen vom Vertrag von $\pm 10\%$ zulässig.

3. Sortierung und Aufbereitung

3.1. Sortierung und Aufbereitung jeder Art erfolgen gemäß den jeweils geltenden europäischen Vorschriften über Sortierung ein schl. dänischer Zulagen.

3.2. Obengenannte europäische Vorschriften über Sortierung einschl. dänischer Zulagen können bei dem betreffenden Verein der Großhändler angefordert werden.

4. Lieferzeit

4.1. Die in diesem Vertrag angegebene Lieferzeit ist für die Parteien verbindlich und kann nicht ohne eine gesonderte schriftliche Vereinbarung verlängert oder abbedungen werden.

5. Verkaufs- und Lieferbedingungen

5.1. Alle Verkaufs- und Lieferbedingungen sind gemäß den INCOTERMS auszulegen.

5.2. Sofern vereinbart ist, dass der Verkäufer die betreffenden Waren liefern soll, soll der Käufer spätestens am Tage vor dem vereinbarten Lieferungsstermin dem Verkäufer den Zeitpunkt für die Abholung mitteilen, und gleichzeitig soll der Verkäufer dem Käufer die genaue Adresse für die Verladung mitteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Lkw zu beladen, wenn dieser eintrifft. Die Ladezeit darf für lockere Gesamtladungen 4 Stunden nicht überschreiten. Die Ladezeit für die Verladung von Paletten darf 1 Stunde nicht überschreiten.

5.3. Bei der Verladung sind die unter Punkt 3 genannten Bestimmungen zu beachten. Erfolgt die Verladung nicht gemäß diesen Bestimmungen, haftet der Verkäufer dem Käufer für den Verlust, den der Käufer durch den genannten Umstand erleidet.

5.4. Entstehen für den Verkäufer Wartezeiten, Überstundenzuschläge u.a. aus Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Käufer verpflichtet, die Mehrkosten zu ersetzen, die ihm der Verzug verursacht hat.

5.5. Die Güter werden gattungs- und sortierungsweise verladen.

5.6. Der von dem Verkäufer angegebene Lieferungsart hat an einer 'autofesten Straße' gelegen zu sein, worunter solche Straßen zu verstehen sind, die unter allen Verhältnissen mit modernen Export-Lastzügen (auch mit Sattelaufliegern) befahrbar sind.

5.7. Bei der Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Angabe der Menge, Art, Sortierung und Plazierung in der Ladung auszustellen. Der Lieferschein wird vom Verkäufer für jede Ladung ausgestellt und ist dem Käufer sofort nach der Lieferung zuzustellen.

5.8. Wenn in Verbindung mit den INCOTERMS nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr für die Waren mit der Lieferung auf den Käufer über.

6. Zahlung

6.1. Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, werden Zinsen gezahlt, deren Höhe dem Diskont + 5% entspricht.

7. Mängelanzeigen

7.1. Eventuelle Mängel an der gelieferten Partie sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, nachdem die Mängel entdeckt worden sind oder hätten entdeckt werden müssen. Alle Mängel sind dem Verkäufer schriftlich durch Brief oder durch Faxbrief anzuzeigen. Erfolgt die Mängelanzeige nicht rechtzeitig, verwirkt der Käufer alle Rechte, die ihm durch die Mängel sonst zustehen würden.

8. Haftung für Nadelverlust

8.1. Der Erzeuger haftet dafür, dass der Baum bis ultimo Dezember des Kaufjahres die Nadeln nicht verliert. Dies gilt ausschließlich, sofern der Baum keinen unnormalen oder kräftigen Einflüssen ausgesetzt wird.

9. Höhere Gewalt

9.1. Sofern zum Zeitpunkt der Lieferung Umstände vorliegen, die bewirken, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht erfolgen kann, und sofern die Umstände, die dies bewirken, sich der Kontrolle durch den Verkäufer entziehen und nicht solche Umstände betreffen, bei denen es dem Verkäufer zuzumuten wäre, dass er sie zum Zeitpunkt für die Schließung des Vertrages berücksichtigt hätte oder sie auf andere Weise hätte vermeiden können, so wie es dem Verkäufer auch nicht zuzumuten wäre, dass er das Hindernis oder dessen Folgen hätte überwinden können, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung hinauszuschieben, jedoch um max. 8 Tage.

9.2. Sofern in Verbindung mit der Lieferung Hindernisse auftreten, ist die andere Partei unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Verkäufer behält das Eigentum an der Kaufsache, bis die gesamte Zahlung, darunter die Zahlung von Zinsen, Lieferkosten u.a., erfolgt ist. Der Verkäufer behält auch dann das Eigentum an der Kaufsache, wenn der Verkäufer seine Forderung gegen den Käufer an einen Dritten abtritt.

11. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

11.1. Der Kauf unterliegt den allgemeinen Vorschriften dänischen Rechts. Alle sich ergebenden Streitigkeiten sind gemäß den allgemeinen Vorschriften dänischen Rechts zu entscheiden. Das Gesetz über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

11.2. Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des Verkäufers.